

ERÖFFNUNG EINES COMINVEST DEPOTS (nachfolgend „Investment Depot“ genannt) BEI DER EUROPEAN BANK FOR FUND SERVICES GMBH (EBASE®)

cominvest

I. Bedingungen für das Investment Depot für Privat-anleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt)

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot gelten ausschließlich für Kunden, welche ein oder mehrere Investment Depot/s bei der Ebase führen.

1. Depotvertrag

1.1. Mit Annahme des Kundenantrags in Form des Depotöffnungsantrags, eröffnet die European Bank for Fund Services (nachfolgend „Ebase“ genannt) für den Kunden ein Investment Depot zum Zweck der Anlage. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind, die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Über die Ebase können nur Fonds gekauft bzw. verkauft werden, die im Fondsspektrum der Ebase enthalten sind. In Investment Depots der Ebase können nur Fonds verwahrt werden, die im Fondsspektrum der Ebase enthalten sind. In das Fondsspektrum können gemäß Investmentgesetz (InvG) sämtliche in Deutschland zugelassenen inländischen Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteile- sowie Grundstücks-Sondervermögen) aufgenommen werden. Ausländische Investmentfonds können nur dann in das Fondsspektrum der Ebase aufgenommen werden, wenn sie zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum sind im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das cominvest Depot bei der Ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten. Der Ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Markt-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften abzulehnen. Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die Ebase zu Stande. Die Ebase behält sich das Recht vor, das Investment Depot nur dann zu eröffnen, wenn der eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsantrag im Original vorliegt. Der Depotinhaber hält sich an seinen Antrag gegenüber der Ebase sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Die Ebase ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Kunden auf seine Kosten festzustellen.

1.2. Erwerb, Kauf: Die Ebase nimmt Kaufaufträge über Investmentanteile eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der Ebase angeboten werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der Ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird die Ebase den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren. Kaufaufträge müssen zugunsten eines Investment Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Einzahlungen des Depotinhabers zugunsten eines Investment Depots müssen in EUR unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers auf das Treuhandkonto der Ebase erfolgen. Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) bzw. Depotnummer und WKN oder Depotnummer und ISIN. Als Eingangstag bei der Ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Depotinhabers bei der Ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der Ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der Ebase als Eingangstag. Die Ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Lastschriftzugabe bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der Ebase kommen. Die Ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag wird unterschritten, den Kaufauftrag nicht durchzuführen. Bei Einzahlungen, die für einen

Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen. Die Ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten zu verlangen.

1.3. Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, des Namens des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, gilt der Bankarbeitstag der Ebase als Eingangstag, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der Ebase nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige.

1.4. Einzahlungsbeträge werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechende Bruchteile – umgerechnet.

1.5. Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich geschriebener Anteilbrüche steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der Ebase durch Gutschrift auf das Investment Depot erfüllt.

1.6. Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die Ebase nimmt Verkaufsaufträge von Investmentanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile frei verfügbar sind. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die Ebase das Recht, dem Depotinhaber einen Verrechnungsscheck zuzusenden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der Ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird die Ebase den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren. Verkaufsaufträge müssen zugunsten eines Investment Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der WKN bzw. der ISIN des Fonds erfolgen. Als Eingangstag bei der Ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Depotinhabers bei der Ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der Ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der Ebase als Eingangstag. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten. Die Ebase behält sich das Recht vor, bei Verkaufsaufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen.

1.7. Limitverkaufsaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der Ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Limitverkaufsaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der Ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der Ebase vor, erfolgt die Weiterleitung ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Depotinhaber richten sich nach den Bedingungen der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der Ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird die Ebase den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

Für Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert zzgl. der Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft maßgeblich. Für Limitverkaufsaufträge und Stop-loss-Aufträge ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft maßgeblich. Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden Fonds (den zu verkaufenden Fonds) möglich.

Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erfragt werden.

1.8. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der Fonds können von den von Ebase festgesetzten Regelungen abweichen. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der Ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

1.9. Eine Fondsumschichtung kann von der Ebase entweder zwischen Investmentfonds ein und derselben Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. innerhalb einer Ermittlungsgemeinschaft oder zwischen Investmentfonds verschiedener Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchgeführt werden. An der Umschichtung beteiligte Investmentfonds müssen im Ebase Fondsspektrum enthalten sein. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

1.10. Verkäufe bzw. Umschichtungen können im Investment Depot des Depotinhabers erst gebucht werden, wenn die entsprechenden Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der Ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung auf dem Investment Depot des Depotinhabers zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

1.11. Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten Die Buchung der Transaktion (Kauf, Verkauf, Umschichtung) kann erst erfolgen, wenn der Ebase neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

1.12. Die Ebase ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die bei einer Verfügung angegebene Bankverbindung auf den Depotinhaber lautet; dieses Risiko trägt der Depotinhaber. Die Ebase behält sich das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die angegebene externe Bankverbindung nicht auf den Depotinhaber oder den zweiten Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bekannte externe Bankverbindung (angegebene externe Bankverbindung in der Vermittlertransaktionsvollmacht, angegebene externe Bankverbindung in der Vermögensverwaltungsvervollmacht oder angegebene externe Bankverbindung im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt, hat die Ebase das Recht eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen.

1.13. Ein- und Auszahlungen sowie die Steuerbescheinigung erfolgen in der Währung EUR. Zahlungen des Depotinhabers an die Ebase und Zahlungen der Ebase an den EUR abweichender Währung getätigte Ein- oder Auszahlungen werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Devisenkurses des Einzahlungstags in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Beauftragt der Depotinhaber die Ebase mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die Ebase berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen.

1.14. Effektive Stücke Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

1.15. Auslieferung/Externer Übertrag Die Auslieferung von Anteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Buchstufte werden verkauft und der Verkaufserlös wird auf die angegebene Bankverbindung überwiesen. Ist keine Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben, behält sich die Ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die bekannte externe Bankverbindung (angegebene externe Bankverbindung in der Vermittlertransaktionsvollmacht, angegebene externe Bankverbindung in der Vermögensverwaltungsvervollmacht oder angegebene externe Bankverbindung im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers zu überweisen. Ist der Ebase keine externe Bankverbindung bekannt, hat die Ebase das Recht, in Höhe des Verkaufserlöses, einen Verrechnungsscheck an den Depotinhaber zu schicken.

1.16. Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger Die Ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der Ebase angebotenen Fonds dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die Ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können

keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der Ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der USA gegründet wurden. Die Ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

1.17. Die Ebase ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Depotinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Depotinhaber von der Ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

2. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

2.1. Ausführung des Kommissionsgeschäfts Die Ebase führt Aufträge des Kunden über den Kauf von Investmentanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden und Aufträge zum Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland als Botin für den Kunden aus. Hierzu schließt die Ebase für Rechnung des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, mit Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften oder sonstigen ausübenden Stellen ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Verkaufsaufträge über Fondsanteile übermittelt die Ebase als Botin des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, an die betreffende Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft. Im Falle von Umschichtungsanträgen wird die Ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile als Botin und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderwerb wird bei der Ebase nicht angeboten. Die Ebase nutzt ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die Ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Ebase. Die Ebase ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Depotinhabers zur Ausführung ausreicht. Führt die Ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird die Ebase den Depotinhaber unverzüglich unterrichten.

2.2. Ausschluss von Beratung („execution only“) Eine vorherige Beratung des Depotinhabers durch die Ebase erfolgt nicht. Dem Depotinhaber ist bekannt, dass die Ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h., dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG – von der Ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der Ebase erbracht wird. Dementsprechend weist die Ebase den Depotinhaber ausdrücklich darauf hin, dass die Ebase selber keine Beratungsprotokolle im Sinne von § 34 WpHG iVm der WpDVerOV anfertigt.

Es wird von der Ebase nicht überprüft, ob der Depotinhaber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die Ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktcommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Depotinhabers erleichtern. Die Ebase geht davon aus, dass der Depotinhaber entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler/Vertriebspartner anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung von seinem Vermittler/Vertriebspartner dokumentiert ist. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die Ebase. Falls dem Depotinhaber ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Depotinhaber sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den zuzuführenden Vermittler/Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Depotinhaber von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zeichnungsaufträge per Überweisungsträger zu erteilen. 2.3. Konditionen für Erwerb, Umschichtung und Rücknahme von Fondsanteilen Es gelten für den Erwerb, die Umschichtung und die Rücknahme von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

Stand 01. Januar 2010

European Bank
for Fund Services GmbH (Ebase®)

80218 München
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0) 89 / 4 62 68-525
Telefax: +49 (0) 89 / 4 62 68-350

2.4. Haftung von ebase bei Kommissionsgeschäften Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

2.5. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Giroammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Giroammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

2.6. Anschaffung im Ausland

2.6.1. Anschaffungsvereinbarung

Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

2.6.2. Einschaltung von Zwischenkommissionären Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream International S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.7. Kumulierung von Kundenaufträgen Kauf-/Verkaufs-/Umichtungsaufträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsrorder von der ebase an die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

2.8. Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin oder Botin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Umichtungsaufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft limitiert oder abgelehnt wird, sind anteilmäßige/rationalisierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

2.9. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen Der Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers, die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft oder die ebase haben dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt [vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den durch das Investmentgesetz fallenden Fonds], aktueller Halbjahres-/Jahresbericht) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit unter „www.ebase.com“ eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Keine Risikoklassifizierung durch die ebase

Soweit der Depotinhaber durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des zuführenden Vermittlers/Vertriebspartners. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die zuführenden Vermittler/Vertriebspartner keine Kenntnisse. Ein Abgleich der Risikoklassen eines Depotinhabers mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt insbesondere bei Erteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Telefax.

4. Mitteilungen über das Investment Depot

4.1. Der Depotinhaber erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Abrechnung oder einen Ausdruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge und Abrechnungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. In dem Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen von der ebase für den Depotinhaber über Investmentanteile wird die ebase dem Depotinhaber grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 – Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerOV – genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.

Die ebase wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr einmal jährlich eine separate Steuerbescheinigung erstellen.

4.2. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die in einem Investment Depot durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen verrechnet und ein am Kalenderjahresende verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs vorbehaltlich weiterer Weisungen des Depotinhabers in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Depotinhaber eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahrs vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahrs auf Null gestellt.

4.3. Verlustausgleich

Steuerrückerstattungen zugunsten des Depotinhabers sowie Steuermehrzahlungen zulasten des Depotinhabers werden im Rahmen der Abgeltungssteuer ebenfalls über die externe Bankverbindung, lautend auf den Namen des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers, soweit diese vorhanden ist, abgewickelt sofern

nichts Abweichendes vereinbart ist. Die ebase behält sich das Recht vor, dem Depotinhaber im Falle dessen, dass keine externe Bankverbindung angegeben ist, einen Verrechnungsscheck über die Steuerrückerstattung zukommen zu lassen. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter I. Ziffer „Veräußerung von Investmentanteilen zum Zwecke evtl. anfallender Steuern“ der Bedingungen für das Investment Depot.

5. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers

5.1. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

Der Depotinhaber hat Auftragsbestätigungen, Abrechnungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Steuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Abrechnung, Auftragsbestätigung oder sonstiger Anzeigen der ebase unverzüglich bzw. beim Depotauszug am Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. am Ende eines Kalenderjahres (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr) **sechs Wochen nach Zugang**, gegenüber der ebase zu erheben. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Abrechnung, Auftragsbestätigung und sonstige Anzeigen) als genehmigt; die ebase wird den Depotinhaber beim Depotauszug und der Abrechnung auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die ebase unterschreibt die Depotauszüge und Abrechnungen grundsätzlich nicht.

5.2. Benachrichtigung der ebase beim Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Depotinhaber die jeweiligen zu erwartenden Depotauszüge bzw. Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) bis Ende des jeweiligen darauffolgenden Monats nicht zugehen, muss der Depotinhaber die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Depotinhabers auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Steuerbescheinigung). Der Depotinhaber muss die ebase unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der mindestens halbjährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderhalbjahr bzw. im Kalenderjahr) bis August (Kalenderhalbjahr) bzw. Februar des jeweiligen Folgejahrs nicht zugegangen ist.

5.3. Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Depotinhaber und/oder sein Vermittler/Vertriebspartner der ebase die Änderung des Namens und der Anschrift des Depotinhabers sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt.

Zusätzlich wird der Depotinhaber der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registerinhabers, der Legitimationspapiere unverzüglich mitteilen, ggf. wird der Depotinhaber der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Depotinhabers handelt. Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

Sofern der Depotinhaber diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß der Ziffer „Beendigung der Geschäftsbeziehung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privat Anleger zu beenden.

5.4. Klarheit von Aufträgen

Sämtliche Willenserklärungen des Depotinhabers gegenüber der ebase bedürfen der Schriftform, soweit nicht mit der ebase vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben hat die ebase das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Depotinhaber entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung, es sei denn, die ebase handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Vor allem hat der Depotinhaber bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Fonds, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds, des Namens des Kontoinhabers, der Kontonummer und Bankleitzahl sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

5.5. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Depotinhaber bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formulararmig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

5.6. Dem Depotinhaber obliegt die vertragliche Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner tätigt, nachdem sein Vermittler/Vertriebspartner ihm eine anleger- und anlagegerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat und diese entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung von dem Vermittler/Vertriebspartner dokumentiert worden ist.

6. Gemeinschaftsdepot

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine

ausdrückliche Regelung getroffen, kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Depotinhaber über das Investment Depot verfügen, es auflösen bzw. kündigen (Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung, sog. „Oder-Depot“). Widerruft nur ein Depotinhaber die Einzelverfügungsberechtigung auch nur eines anderen Depotmitinhabers, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depotinhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber, sog. „Und-Depot“). Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Die Depotinhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner, d. h., die ebase kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depotinhaber zugeleitet. Jeder Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen zusätzlich gegen Entgelt übermittelt werden.

Bei „Oder-Depots“ bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der andere(n) Depotinhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Depotinhaber kann/können weiterhin ohne Mitwirkung der Erben das Investment Depot auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot bei Tod eines Depotinhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots von Ehepartnern möglich. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf jede Verfügung über das Investment Depot seiner Mitwirkung. Widerruft sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Investment Depot verfügen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei „Und-Depots“ kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die andere(n) Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben über das Investment Depot verfügen und das Investment Depot auflösen.

7. Vollmachten

Werden für ein Investment Depot Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Investment Depot verfügen, sofern vom Depotinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot muss die Vollmachtserteilung von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Name, der Geburtsname, die Adresse, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie die Legitimationsprüfung der/ des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach gesetzlichen Bestimmungen von der ebase datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht kann nur erfasst werden, wenn keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgeschriebenen Texte erfolgen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber, bei einem Gemeinschaftsdepot durch Widerruf auch nur eines Depotmitinhabers. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

8. Investment Depots für Minderjährige

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depotöffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots mit Einzelverfügungsbefugnis geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzliche Vertreter gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bleibt unberührt. Alle Mitteilungen werden bei Minderjährigendepots im Rahmen der Geschäftsverbindungen von der ebase an den Minderjährigen, zu Händen der gesetzlichen Vertreter, adressiert. Für den Fall, dass der ebase eine Bankverbindung lautend auf einen/beide gesetzliche(n) Vertreter oder den Minderjährigen vorliegt, werden evtl. Steuererstattungen zugunsten des Minderjährigen von der ebase an die bei der ebase hinterlegte Bankverbindung ausgezahlt. Evtl. Steuernachzahlungen zulasten des Minderjährigen wird die ebase von der genannten Bankverbindung lautend auf einen/beide gesetzliche(n) Vertreter einziehen.

9. Ausschüttungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens am darauf folgenden Bankarbeitstag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden Fonds wiederangelegt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten Investmentfonds von der ebase zum Anteilwert erworben werden können. Ausschüttungen und Wiederanlage erfolgen stets in EUR. Ausschüttungen und Wiederanlage von Fonds in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenkurses umgerechnet und dann bearbeitet. Der Depotinhaber kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen. Der schriftliche Widerspruch muss mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein. In diesem Fall kann der Depotinhaber die ebase schriftlich damit beauftragen, seinen Ausschüttungsbetrag in EUR auszuzahlen.

10. Entnahmeplan

Der Depotinhaber kann gemäß dem Depotöffnungsantrag oder durch eine gesondert zu treffende schriftliche

Vereinbarung mit der ebase bestimmen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig bestimmte Beträge überwiesen werden (Entnahmeplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Investment Depot des Depotinhabers veräußert. Wenn der Depotbestand für einen Entnahmeplan nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht gelöscht, d. h., bei der nächsten Ausführung kann der Entnahmeplan nur dann ausgeführt werden, wenn ausreichend Guthaben vorhanden ist. Erst wenn der Entnahmeplan zum zweiten Mal aufgrund fehlenden Guthabens nicht ausgeführt wurde, wird dieser von der ebase automatisch gelöscht.

11. Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern der ebase ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich informieren. Die Stornierungen nimmt die ebase rückwirkend zu dem Bankarbeitstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat die ebase das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

12. Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird der Fonds, dessen Anteile im Investment Depot verwaltet werden, durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft aufgelöst oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, ist die ebase berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds, falls kein abweichender Vorschlag der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erfolgt, am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds dieser Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft umzuschichten, sofern keine gegenteilige Weisung des Depotinhabers vorliegt. Bei einer gegenteiligen Weisung des Depotinhabers zur Fondsumschichtung in einen anderen Fonds wird die ebase diese Weisung nach Erhalt des Liquidationserlöses vornehmen. Hat die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft keinen Geldmarktfonds bzw. geldmarktnahen Fonds oder kann dieser bei der ebase nicht verwahrt werden, wird der Liquidationserlös auf das Verrechnungskonto bei der ebase, sofern ein solches besteht, bzw. auf die bekannte externe Bankverbindung ausgezahlt. Andernfalls erhält der Depotinhaber über den Liquidationserlös einen Verrechnungsscheck per reguläre Post zugesandt. Bei einer Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zu dem von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis in den durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft vorgegebenen Zielfonds. Sofern die ebase erst nach der Fondsauflösung oder Fondsfusion über diese Fondsauflösung oder Fondsfusion Kenntnis von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erhält, steht die ebase für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Depotinhaber auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

Bei Fondsaufösungen erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile. Bei Fondsfusionen werden die beteiligten Fonds über diesen Fusionsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Anteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der ebase müssen jedoch alle für die ebase zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Investment Depot vornehmen zu können.

13. Veräußerungsbeschränkung

Bei einem Kauf von Investmentanteilen, bei denen der Gegenwert der Investmentanteile durch Zahlung des Kunden im Wege der Einzugsermächtigungslastschrift durch die ebase eingezogen wird, unterliegen die Investmentanteile für die Dauer einer Frist von sechs Wochen nach Belastung der externen Bankverbindung des Kunden einer Verfügungsbeschränkung (ausgenommen Umschichtung). Der Depotinhaber darf während dieser Zeit die durch die ebase für ihn mittlerweile angeschafften und durch die Zahlung per Einzugsermächtigungslastschrift gezeichneten Investmentfondsanteile im Investment Depot nicht veräußern.

Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst werden kann, ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsaufkauf zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. Bei den in Erfüllung des Einzugsermächtigungslastschriftauftrags bereits erworbenen Investmentfondsanteile hat die ebase das Recht, nach Stornierung des Auftrags, die Investmentanteile wieder zu veräußern. Der Depotinhaber haftet der ebase für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

14. Veräußerung von Investmentanteilen zum Zwecke evtl. anfallender Steuern

Die ebase ist berechtigt, Investmentanteile aus dem Investment Depot des Depotinhabers zum Zwecke evtl. anfallender Steuern zu veräußern. Zur Veräußerung des vom Kunden geschuldeten Steuerbetrags wird die Depotposition herangezogen, die zum Zeitpunkt der Veräußerung ein entsprechend ausreichendes Anteilguthaben aufweist. Begonnen wird hierbei mit der zuletzt eröffneten Depotposition. Die ebase hat das Recht, die Depotposition mit dem entsprechenden Anteilsguthaben in Höhe der anfallenden Steuern zu sperren.

15. Entgelte, Auslagen, nicht entgeltfähige Leistung und Änderungen

Die ebase kann für die Depotführung und sonstigen Leistungen, die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, ein Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnen und alle Nebenkosten bzw. Auslagen gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung stellen. Für die Vergütung der im gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in des-

sen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Depotinhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), werden dem Depotinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten (z. B. durch Andruck auf dem Depotauszug). Hat der Depotinhaber mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Depotinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Depotinhaber die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Depotinhaber, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergeben sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

Die ebase ist berechtigt, dem Depotinhaber Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ebase in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti). Kündigt der Depotinhaber, wird das erhöhte Depotführungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

16. Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Der Depotinhaber wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen neben der von dem Depotinhaber gezahlten Vertriebsprovision, auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabebauschlags.

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belastete Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Depotinhaber wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen neben der vom Depotinhaber gezahlten Vertriebsprovision, auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile gehalten werden. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabebauschlags und wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belastete Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren. Der Depotinhaber ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet auf seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase und/oder seinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszuverlangen. Die ebase ist berechtigt, einen Anteil des Depotführungsentgelts an

die cominvest' (Vermittler/Vertriebspartner) weiterzuleiten.

17. Verrechnungsklausel

Die ebase ist berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe zu decken soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird.

18. Ermächtigung zur Speicherung kundenzugehöriger Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung

Die ebase wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zur weiteren Anlagenberatung und Betreuung des Depotinhabers auf Wunsch Auskünfte über Einzelheiten (z. B. den aktuellen Stand) des Investment Depots und die Kundendaten zur Verfügung stellen. Des Weiteren willigt der Depotinhaber ein, dass seine Daten von der ebase, der cominvest (Vermittler/Vertriebspartner), deren Vertriebspartner und deren IT-Dienstleister zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an die cominvest (Vermittler/Vertriebspartner), deren Vertriebspartner und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten. Zusätzlich willigt der Depotinhaber ein, dass die ebase berechtigt ist, aggregierte Kunden- und Depotdaten einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften, deren Fondsanteile in einem Investment Depot bei der ebase verwahrt werden, auf Wunsch zu Service- und Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligung kann der Depotinhaber jederzeit für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Depotinhaber willigt zudem ein, dass seine Daten von der ebase ausschließlich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an zuverlässige Drittunternehmen übertragen werden dürfen. Die ebase stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die ebase geltende und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bezüglich der Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen und des Bankgeheimnisses zu.

19. Automatische Löschung des Investment Depots

Ein Investment Depot kann von der ebase automatisch 15 Monate nach dem Zeitpunkt gelöscht werden, zu dem das Investment Depot keinen Anteilbestand aufweist. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Investment Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depotinhaber wird hierüber nicht informiert.

20. Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger. In Bezug auf die Investmentanteile sind die allein verbindlichen Grundlagen der jeweils gültige Verkaufsprospekt des Fonds (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht der den Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Den jeweils aktuell gültigen Verkaufsprospekt (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), den jeweils aktuell gültigen Jahresbericht und den jeweils aktuell gültigen Halbjahresbericht kann der Depotinhaber bei der den Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft kostenlos anfordern, das jeweils zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis bei der ebase.

21. Hinweis zum Widerrufsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds gemäß § 126 Investmentgesetz – InvG

Wenn der Käufer von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, ist der Käufer gemäß § 126 InvG berechtigt, seine Kaufverklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der European Bank for Fund Services GmbH (ebase¹), 80218 München oder Richard-Reitzner-Allee 2, 85540 Haar b. München zu erfolgen. Auszug aus dem § 126 Abs. 2 InvG: Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Lauf der Frist beginnt vorbehaltlich des Satzes 3 erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Satz 1 InvG angeboten worden ist. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt beim Erwerb von EG-Investmentanteilen erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt wurde. Ist der Fristbeginn streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, sind ihm von der ebase gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 126 Abs. 4 InvG) am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung sowie die bezahlten Kosten zu erstatten.

II. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag“ genannt)

Die nachfolgenden Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Wertpapier-Sparvertrag bei der ebase haben.

1. Vertragsart

Bei dem Wertpapier-Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Auf den Vertrag können derzeit bis zu 400,00 EUR² pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Mit dem Vertrag geht der Depotinhaber die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz, ergeben. Der Wertpapier-Sparvertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Bestätigung des Wertpapier-Sparvertrags erhält der Depotinhaber von der ebase einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den der Depotinhaber ausgefüllt und unterschrieben an den Arbeitgeber weiterleiten muss.

2. Sperrfristen

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beginnt mit dem Bankarbeitstag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der ebase eingeht. Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Kalenderjahrs. Für später eingezahlte vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist von neuem zu laufen.

3. Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt an die ebase auf das genannte Konto überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn aber der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist von neuem zu laufen. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Investmentanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4. Verkäufe

Wenn der Depotinhaber nach Ablauf der Sperrfrist durch einen schriftlichen Verkaufsauftrag über sein Anteilguthaben verfügt, erhält er von der ebase eine Überweisung an die im Auftrag angegebene Bankverbindung. Ist keine Bankverbindung in dem Auftrag angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf das Verrechnungskonto bei der ebase zu überweisen, sofern ein solches vorhanden ist. Andernfalls behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die bekannte externe Bankverbindung (angegebene externe Bankverbindung in der Vermittlertransaktionsvollmacht, angegebene externe Bankverbindung in der Vermögensverwaltervollmacht oder angegebene externe Bankverbindung im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers zu überweisen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt, hat die ebase das Recht, einen Verrechnungsscheck an den Depotinhaber zu schicken. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge. Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der Sparvertrag als aufgelöst. Bei vorzeitigen Verfügungen fällt ggf. ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz für die vorzeitige Auflösung des VL-Vertrags an. Eine Veräußerung der Investmentanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Investmentanteile ist nicht möglich. Die Rechte aus dem Wertpapier-Sparvertrag können nicht abgetreten und/oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Ziffer „Pfandrecht und Aufrechnung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gilt nicht für die – während der Festlegungsfrist gesperrten – Fondsanteile.

5. Sparzulage

Die Sparzulage ist vom Depotinhaber jährlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu erhält der Depotinhaber von der ebase jährlich mit der Jahresdepotaufstellung eine VL-Bescheinigung. Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die ebase überwiesen und dem Vertrag zum Anteilpreis des jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Besteht zum Auszahlungszeitpunkt der Wertpapier-Sparvertrag nicht mehr, erhält der Depotinhaber über den Gegenwert einen Verrechnungsscheck oder eine Überweisung auf das Verrechnungskonto bei der ebase, sofern ein solches besteht, bzw. auf die bekannte externe Bankverbindung.

6. Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds fusioniert, erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den Zielfonds (vgl. auch I. Ziffer „Fondsauflösung bzw. -fusion“ der Bedingungen für das Investment Depot). Wird ein Fonds fusioniert und die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft gilt keinen VL-fähigen Zielfonds an, dann wird der vermögenswirksame Wertpapier-Sparvertrag vorzeitig prämienschädlich aufgelöst. Wird ein

Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrag angelegt sind, hingegen liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung. Für die prämienschädliche Auflösung fällt ggf. ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz für die vorzeitige Auflösung des VL-Vertrags an.

7. Mitteilungen bei einem Wertpapier-Sparvertrag

Bei einem Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz braucht die ebase grundsätzlich die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Mitgeltens an einem Sammelbestand nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Anteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden; das sind zurzeit 1.410 EUR³ (§ 24 Abs. 3 Depotgesetz). Für den Depotinhaber gelten die Pflichten der Prüfung gemäß I. Ziffer „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers“/„Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase“ der Bedingungen für das Investment Depot.

8. Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie die Bedingungen für das Investment Depot und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

III. Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot“ genannt)

Die nachfolgenden Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Internetzugang in der jeweils von der ebase angebotenen Ausprägung beantragt haben und für diesen freigeschaltet worden sind.

1. Begriffsdefinition

Mit ebase online stellt die ebase dem Depotinhaber die Depotführung per Internet zur Verfügung. ebase online wird in zwei Ausprägungen angeboten. „Online-Zugang“ stellt die Basisleistung dar, „Online-Zugang mit Transaktion“ die Erweiterung um die Berechtigung zum Online-Transaktionsabschluss.

In der folgenden Beschreibung des Leistungsangebots gibt die ebase die Dienstleistungsarten bekannt, die der Depotinhaber im Rahmen des ebase online in den jeweiligen Ausprägungen nutzen kann.

2. Leistungsangebot ebase online

Mit der Depotöffnung oder nachträglich über www.ebase.com kann der Depotinhaber ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners die Teilnahme an ebase online beantragen. Der Depotinhaber und die ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften auch über Internet und über Proprietäre Onlinedienste (z. B. T-Online, AOL) abgegeben werden können.

2.1. Die Berechtigung zum „Online-Zugang“ ermöglicht dem Depotinhaber seine Depotbestände, Depotumsätze und Online-Abrechnungen/Depotauszüge einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Depotinhaber kann mit der Berechtigung zum „Online-Zugang“ über ebase online keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Investment Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung, Terminaufträge, Limitaufträge oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmepänen. Der Depotinhaber kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. die Konfiguration von Online-Abrechnungen/Depotauszügen, die Einrichtung von Benachrichtigungen bei Überschreitung von Fondspreislimits und Stammdatenänderungen nach Maßgabe der ebase.

Weiterhin kann der Depotinhaber mit „Online-Zugang“ seinem Vermittler/Vertriebspartner entsprechende Vollmachten zur Depotumschichtung über ebase online erteilen.

Vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagene Transaktionen, zu denen der Vermittler/Vertriebspartner eine Beratungsleistung getätigt hat und die der Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber in ebase online des Depotinhabers eingestellt hat, können vom Depotinhaber mit der Berechtigung „Online-Zugang“ anstatt eines schriftlichen Auftrags über ebase online freigegeben werden.

Die Erstellung der Aufträge sowie der Umfang und der Zeitpunkt der Aufträge werden vom Vermittler/Vertriebspartner festgelegt.

2.2. Die Berechtigung zum „Online-Zugang mit Transaktion“ ermöglicht dem Kunden zusätzlich zu den unter 2.1. genannten Punkten, Transaktionen durchzuführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Investment Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung, Terminaufträge, Limitaufträge sowie das Löschen von Aufträgen bis zur ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann und/oder jederzeit unter www.ebase.com abgerufen werden kann, oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmepänen. Alle Transaktionen werden ausschließlich zu gunsten bzw. zulasten der vom Depotinhaber angegebene Bankverbindung durchgeführt.

2.3. Anerkennung von elektronischen Depotauszügen Die ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Depotinhaber gespeicherten oder ausgedruckten Depotauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

3. Voraussetzung für ebase online

3.1. Zur Teilnahme an ebase online berechtigt sind natürliche Personen, die nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes sind. Der Depotinhaber ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

¹cominvest Asset Management GmbH

²Stand 01/2004

3.2. Zur Nutzung von ebase online mit der Ausprägung „Online-Zugang“ muss der Depotinhaber eine persönliche Identifikations-Nummer (nachfolgend „PIN“ genannt), mit der Depotöffnung oder über „www.ebase.com“ mittels Angabe der Depotnummer und weiterer identifizierender Merkmale beantragen. Nach der Beantragung der PIN wird dem Depotinhaber die PIN von der ebase durch briefliche Mitteilung per Post zugesandt. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ebase das Recht vor, vom Depotinhaber eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Die ebase behält sich vor, den Generierungsprozess der PIN jederzeit zu ändern.

3.3. Im Falle, dass der Depotinhaber die Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion“ nicht mit Ankreuzen im Depotöffnungsantrag gewählt hat, ist es für die Nutzung von ebase online mit der Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion“ zusätzlich erforderlich, über „www.ebase.com“ den Antrag zum „Online-Zugang mit Transaktion“ zu stellen und die Empfangsbestätigung über den Erhalt der „Informationen zu Vertragsabschlüssen und zu den damit verbundenen Dienstleistungen online-geführter Investment Depots bzw. Konten für den Verbraucher einschließlich Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht“ im Original unterschrieben einzureichen. Bis zum Eingang der genannten Unterlagen wird das Investment Depot vorerst nur für den „Online-Zugang“ frei geschaltet.

Mit dem Antrag zum „Online-Zugang mit Transaktion“ muss der Depotinhaber eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Depotinhabers lautet. Die externe Bankverbindung muss bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt werden. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die ebase geändert werden.

3.4. Der „Online-Zugang mit Transaktion“ ist für Minderjährigendepots nicht möglich.

3.5. Der „Online-Zugang mit Transaktion“ ist nur für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) möglich. Jeder Depotinhaber kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das Investment Depot online verfügen. Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots erhalten die Depotinhaber nur noch einen „Online-Zugang“ für das jeweilige Investment Depot, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeit. Für den Widerruf gelten die Regelungen gemäß I. Ziffer „Gemeinschaftsdepot“ der Bedingungen für das Investment Depot. Der „Online-Zugang mit Transaktion“ ist für Gemeinschaftsdepots mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots“), Firmendepots mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots“) nicht möglich. Bei Investment Depots mit gesperrten Anteilen kann der Depotinhaber ausschließlich über die freien Anteile verfügen. Die ebase behält sich vor, die Zugangswege für das Log-in zu verändern.

3.6. Der Depotinhaber muss die Benutzerführung am Bildschirm und die Verfahrensanleitung in ebase online beachten. Für ebase online benötigt der Depotinhaber einen geeigneten PC mit aktuellem Browser und Zugang zum Internet. Der Depotinhaber verpflichtet sich, die mit der ebase vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten.

3.7. Über ebase online können keine wesentlichen Änderungen und Erklärungen zum Investment Depot, wie z. B. Änderung der externen Bankverbindung, vorgenommen werden.

4. Ausschluss der Beratung

Die ebase wendet sich mit ebase online nur in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Vor Auftragserteilung per Internet erfolgt keine Beratung, keine Protokollierung und Risikoauflärkung des Depotinhabers durch die ebase. Aufgrund seiner eigenen umfangreichen Informationen und Kenntnisse trifft der Depotinhaber seine Anlageentscheidungen für das Investmentgeschäft – nach Rücksprache und ordnungsgemäßer Dokumentierung mit seinem Vermittler/Vertriebspartner – auf dem Wege des ebase online eigenverantwortlich. Für einen evtl. entstehenden Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den im Fonds enthaltenen Vermögensgegenständen oder beim Fonds selbst, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung oder Beratung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine Online-Geschäfte trägt der Depotinhaber in vollem Umfang selbst.

5. Informationen

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die ebase nicht übernehmen. Eine Haftung der ebase für die zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse ist ausgeschlossen, es sei denn, die ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren garantiert die ebase nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten und/oder Wertpapierkurse.

6. Transaktionen

6.1. Bei der Erfassung von Transaktionen über ebase online mit „Online-Zugang mit Transaktion“ legt der Depotinhaber den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest. Diese Erfassung und Festlegung entfällt für den Depotinhaber mit „Online-Zugang“ bei vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagenen Transaktionen. In diesem Fall legt der Vermittler/Vertriebspartner den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest und diese können vom Depotinhaber nicht geändert werden.

6.2. Aufträge für Transaktionen können über ebase online nur in dem von der ebase angebotenen Verfügungsrahmen ausgeführt werden. Transaktionen über dem festgelegten Höchstbetrag bedürfen eines schriftlichen (Brief oder Telefax) Auftrags.

6.3. Der Depotinhaber hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. ebase Cut-off-Zeit des Fonds/der Verkaufsbeschränkungen) vollumfänglich zu informieren. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit für den jeweiligen Fonds ist im Factsheet des jeweiligen Fonds enthalten.

6.4. Der Depotinhaber muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Depotinhaber diese mit einer PIN bestätigt.

Der Online-Rückruf von Aufträgen über Transaktionen ist bis zur ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, die bei der ebase erfragt werden kann und/oder unter „www.ebase.com“ abgerufen werden kann, durch Bestätigung mit einer PIN möglich.

Eine Änderung z. B. der Betragshöhe von bereits erteilten Aufträgen ist in ebase online derzeit nicht möglich. Die ebase behält sich hier jedoch die Möglichkeit einer Änderung vor.

6.5. Die Annahme des Transaktionsauftrags wird von der ebase elektronisch bestätigt. Maßgeblich für die Ausführung eines Transaktionsauftrags ist der Eingangszeitpunkt bei der ebase.

6.6. Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Es gelten die Regelungen unter I. Ziffer „Erwerb, Kauf“ ff. der Bedingungen für das Investment Depot und die Vorgaben für die Orderabwicklung gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Verfügbarkeit von ebase online kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von ebase online im Interesse des Kunden erforderlich sind.

7. Online-Abrechnungen-/Depotauszüge

7.1. Abweichend von I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot erhält der Depotinhaber, der ebase online nutzt, grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Online-Abrechnung schnellstmöglich bzw. bei regelmäßigen Aufträgen grundsätzlich alle sechs Monate online übermittelt, wenn der Depotinhaber durch das Ankreuzen auf dem Depotöffnungsantrag der Variante „Online-Zugang/Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen-/Depotauszüge“ bzw. durch das Anerkennen der aktuell gültigen Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot im Online-Dialog von ebase online, den Verzicht auf die Übermittlung der Abrechnungen und Depotauszüge in Papierform erklärt hat. Die Standardschriftstücke (nachfolgend „Dokumente“ genannt), die im Zusammenhang mit der Führung seines Investment Depots bei der ebase erstellt werden, werden dem Depotinhaber online zur Verfügung gestellt. In ebase online kann der Depotinhaber seine Dokumente online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

7.2. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erforderlich machen (z. B. Steuerbescheinigung).

7.3. Obliegenheiten des Depotinhabers

Der Depotinhaber verpflichtet sich, die im Online-Postkorb für ihn hinterlegten Dokumente regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente gemäß I. Ziffer „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers“ der Bedingungen für das Investment Depot zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Abrechnung, etc.) als genehmigt. Die ebase wird den Depotinhaber bei Online-Abrechnungen und bei Online-Depotauszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen. Soweit der Depotinhaber ein Dokument erwartet (z. B. eine Abrechnung aufgrund einer Transaktion) und dem Depotinhaber aber kein neues Dokument zur Verfügung gestellt wurde, hat der Depotinhaber dies der ebase unverzüglich mitzuteilen. Der Depotinhaber verpflichtet sich, seine jeweils aktuell gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Die ebase wird die Mitteilungen/Benachrichtigungen über die Bereitstellung neuer Dokumente in ebase online an die vom Depotinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Depotinhaber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Depotinhaber keine Information über die Bereitstellung der Dokumente per E-Mail, sondern der Depotinhaber bekommt nach Anmeldung in ebase online einen entsprechenden Hinweis auf die Bereitstellung der Dokumente in seinem Online-Postkorb.

7.4. Historie

Die ebase stellt ausschließlich die Dokumente des laufenden Kalenderjahrs sowie des jeweiligen Vorjahrs innerhalb ebase online zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren Dokumente ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus ebase online entfernt.

7.5. Kündigung der Teilnahme der Leistung Online-Abrechnungen-/Depotauszüge

Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann der Depotinhaber die Nutzung der Online-Abrechnungen-/Depotauszüge jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase die Nutzung der Online-Abrechnungen-/Depotauszüge mit einer Frist von zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung der Online-Abrechnungen-/Depotauszüge werden sämtliche Schriftstücke wieder postalisch gegen ein Entgelt, gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, zugesandt.

7.6. Verzicht des Depotinhabers auf postalische Zustellung

Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in ebase online hinterlegten Dokumente. Trotzdem ist die ebase berechtigt, die hinterlegten Dokumente dem Depotinhaber auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen. Des Weiteren kann die ebase die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten ge-

genüber dem Depotinhaber erforderlichen Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für das bei der ebase geführte Investment Depot zum Abruf im geschützten Bereich des Online-Portals der ebase (zugänglich über „www.ebase.com“) bereitstellen. Der Depotinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Versandweg gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu ändern und sich die Dokumente und/oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gegen Entgelt in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen.

7.7. Haftung der ebase für Online-Abrechnungen-/Depotauszüge

Sofern die Dokumente im Rahmen der Bereitstellung von Online-Abrechnungen-/Depotauszügen gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb von ebase online gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die ebase haftet nicht dafür, wenn der Zugang zu den Online-Abrechnungen-/Depotauszügen vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, die ebase handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ebase haftet nicht, wenn Dritte die Dokumente der ebase öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

8. Verpflichtung des Depotinhabers

8.1. Geheimhaltung: Die PIN ist zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die PIN kennt, kann ebase online zulasten des jeweiligen Investment Depots nutzen und Auskünfte erhalten oder Aufträge erteilen. Der Depotinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Der Depotinhaber trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner PIN entstehen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Gehen die Zugangsberechtigungsdaten verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, hat der Depotinhaber unverzüglich die Zugangsberechtigungsdaten zu ändern oder den Online-Zugang zu sperren. Sofern ihm die Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Zugang zum Investment Depot sperrt. Hat der Depotinhaber der ebase eine Änderung seiner Zugangsberechtigungsdaten oder eine Sperre übermittelt, haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen oder Spermachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

8.2. Sicherheitsschutz: Stellt der Depotinhaber fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner PIN erhalten haben, ist er verpflichtet, die PIN unverzüglich zu ändern oder zu sperren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten und die Sperrung der PIN zu veranlassen.

8.3. Sicherheitssoftware: Der Depotinhaber hat die Aufgabe, seinen PC und seine Verbindung zum Internet mit entsprechender Sicherheitssoftware zu schützen und auf dem aktuellsten Stand zu halten.

8.4. Kommt der Depotinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

9. Zugangssperre

9.1. Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben oder nach dem PIN-Versand innerhalb von 42 Tagen kein Zugriff auf das Investment Depot mit ebase online vorgenommen, wird die PIN automatisch gesperrt. ebase online kann erst nach Beantragung einer neuen PIN über „www.ebase.com“ wieder genutzt werden.

9.2. Die ebase ist berechtigt, die PIN nach Aufforderung durch den Depotinhaber, bei Verdacht des Missbrauchs sowie bei Kündigung des Investment Depots oder aus einem sonstigen wichtigen Grund zu sperren. Die ebase wird den betreffenden Online-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die ebase wird hierüber den 1. Depotinhaber informieren.

9.3. Für den „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen-/Depotauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeit von Minderjährigendepots, ist die Einzelverfügungsbefugnis der jeweiligen gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sind Minderjährigendepots für den „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen-/Depotauszüge“ frei geschaltet, wird mit Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen eine neue PIN zugesandt. Mit Zusendung der neuen PIN wird die alte PIN deaktiviert. Sofern vom volljährigen Depotinhaber ein „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen-/Depotauszüge“ gewünscht wird, muss er dies separat online, ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners, beantragen.

9.4. Nachlass

Verstirbt einer der Depotinhaber, wird die PIN nach Kenntnis der ebase über den Tod gesperrt und das Investment Depot für ebase online gesperrt. Die Depotauszüge und Abrechnungen werden dann abweichend von I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot und von III. Ziffer „Online-Abrechnungen-/Depotauszüge“ der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots an die Erben per Post versandt.

10. Haftung

Die ebase haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu ebase online. Hat der Nutzer durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Depotinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Depotinhaber seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in III. Ziffer „Geheimhaltung“ dieser Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt. Kann ebase online aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen vorübergehend nicht durchgeführt wer-

den, haftet die ebase nur in dem Fall eines von ihr zu vertretenden Verschuldens (nicht z. B. für höhere Gewalt) und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Depotinhaber verpflichtet sich, Störungen der Übertragung von Daten der ebase unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die ebase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Hat der Benutzer der ebase eine Änderung seiner Zugangsberechtigungsdaten oder eine Sperre übermittelt, haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen- oder Spermachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

11. Kündigung

Der Depotinhaber kann jederzeit ebase online für sein Investment Depot kündigen. Die ebase kann mit einer zweimonatigen Frist ebase online kündigen. Die ebase kann ebase online ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der ebase die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Depotinhabers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 II und III des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Sämtliche Dokumente werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder mit regulärer Post gegen ein Entgelt, gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, zugesandt. Die Beendigung von ebase online lässt den Depotvertrag unberührt.

12. Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots

Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase eine Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens über ebase online oder per dauerhaftem elektronischem Datenträger (z. B. CD-ROM) anbieten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Depotinhaber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Depotinhaber durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

13. Sonstige Regelungen

Für die Depotführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) für Privatanleger



1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie aller Bedingungen der ebase für Privatanleger, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, der Preis- und Leistungsverzeichnisse, Hauptgeschäftstätigkeit der ebase, zuständige Aufsichtsbehörde, Sprache und Kommunikationsmittel, Urkunden/Nachweise und Grundlage der Geschäftsbeziehung

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) (im Folgenden ebase). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, die Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger und die Preis- und Leistungsverzeichnisse, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger enthalten; sie werden bei dem Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, der Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, der Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger und der Preis- und Leistungsverzeichnisse werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Internet-Nutzung/Online-Konto-/Depotauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege oder ggf. durch Bereitstellung per dauerhaftem elektronischem Datenträger z. B. CD-ROM angeboten werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

(3) Hauptgeschäftstätigkeit der ebase
Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz KWG), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) unter der Auflage der Verpfändung der Wertpapiersicherheiten (Lombardkredite), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) sowie die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 KWG). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Zuständige Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofstraße Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

(5) Sprache und Kommunikationsmittel
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ebase erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch und/oder per elektronische Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, den Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, den Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger und den Preis- und

Leistungsverzeichnissen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Urkunden/Nachweise
Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

(7) Grundlagen der Geschäftsbeziehung
Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die ebase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

2. Bankgeheimnis
Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3. Ableben der Kunden, Vormundschaft
Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen. Die ebase hat das Recht, auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Die ebase darf die in Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. genannte Person als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

4. Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(4) Fälschungsrisiko
Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Umschichtungsaufträge usw.) hinsichtlich des Kontos/des Depots übernehmen die ebase und der Kunde unter Berücksichtigung des jeweils von ihnen zu vertretenden Verschuldens. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

5. Pfandrecht und Aufrechnung

(1) Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Ertragsauschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf Konten bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen ein. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen, künftigen und bedingten Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung. Die ebase darf die

diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Der Anleger kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Wahlrecht der ebase
Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden, der für die Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

6. Beendigung der Geschäftsbeziehung

(1) Kündigungsrechte des Kunden
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Kündigungsrechte der ebase
Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf das Verrechnungskonto bei der ebase – sofern ein solches vorhanden ist – oder auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die auf dem Depot verbuchten Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Verrechnungskonto bei der ebase ausbezahlt, es sei denn es ist etwas Abweichendes in den Sonderbedingungen für Konten vereinbart. Auf schriftliche Weisung des Kunden können evtl. Guthaben- oder Sollsaldo von dem Verrechnungskonto auf ein anderes Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausgezahlt werden. Dies gilt jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge

(1) Rechtswahl
Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

(2) Rechtsnachfolge
Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Gerichtsstand
Gerichtsstand für Inlandskunden:
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden:
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Einlagensicherung

(1) Schutzzumfang
Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung
Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Außergerichtliche Streitlichtung

Soweit der Einlagensicherungsfonds mit der ebase besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.

ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EINES COMINVEST DEPOTS BEI DER EBASE

Hiermit beantrage ich bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase), zum Zweck der Anlage ein Investment Depot bei der ebase zu eröffnen.

Hinweis: Bitte mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber und GROSSBUCHSTABEN ausfüllen. Vielen Dank!

Depotnummer (falls vorhanden, z. B. aus telefonischer Reservierung) neues Investment Depot Position in bestehendes Investment Depot

Wenn keine Auswahl getroffen wurde, erfolgt die Eröffnung der Position ggf. in das bestehende Investment Depot.

Zuordnung zum Investment Depot¹ Privatvermögen Betriebsvermögen

¹ Fehlen im Feld „Zuordnung zum Investment Depot“ Angaben, geht die ebase davon aus, dass es sich bei natürlichen Personen um Privatvermögen und bei juristischen Personen um Betriebsvermögen handelt.

Kundendaten

1. Depotinhaber(in)² Frau Herr Dr. Prof. Minderjährige(r)³ Firma: Rechtsform

Nachname

Vorname(n)

ggf. Geburtsname Geburtsdatum . .

Geburtsort Telefon (tagsüber)

Straße/Haus-Nr. (bei Firmen: Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Land PLZ Ort

Beruf Branche⁴

Steuerpflicht in Registernummer (nur bei Firmen)

Umsatzsteueridentifikationsnummer⁵

2. Depotinhaber Frau Herr Dr. Prof. Gesetzliche(r) Vertreter^{3,6} Verheiratet mit 1. Depotinhaber Versandadresse

Nachname und ggf. Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsort Geburtsdatum . .

Nachname³ und ggf. Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsort Geburtsdatum . .

Straße/Haus-Nr.

Land PLZ Ort

Beruf Branche⁴

Steuerpflicht in

² Depotinhaber(in) nachfolgend „Depotinhaber“ genannt.
³ Investment Depots für Minderjährige dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt.
Wichtig: Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich, eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderausweis des Minderjährigen hat dem Vermittler/Vertriebspartner vorgelegen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte mit der Unterschrift des Vermittlers/Vertriebspartners bestätigen, dass ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) vorgelegen hat!
⁴ Den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter „www.ebase.com“ (Formular-Center/Auflistung der Branchenschlüssel) abrufen.
⁵ Erforderlich bei Firmendepots mit Sitz im europäischen Ausland.
⁶ Im Falle einer abweichenden Wohnanschrift des zweiten gesetzlichen Vertreters ist diese auf Seite 2 des Depotöffnungsantrags unter „Bemerkungen des Vermittlers/Vertriebspartners“ einzutragen.
Wichtig: Im Falle eines gemeinschaftlichen Investment Depots kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber die Einzelvertretungsbefugnis schriftlich widerruft. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Bei Gemeinschaftsdepots bevollmächtigen sich die Depotinhaber für den Todesfall gegenseitig. Diese Verfügungsberechtigung setzt die gesetzliche oder testamentarische Erfolge nicht außer Kraft, d. h. das Guthaben fällt in den Nachlass. Weitere Vollmachten zu Lebzeiten und für den Todesfall können nur auf dem separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei der ebase angefordert werden kann oder auf der Homepage der ebase unter „www.ebase.com“ heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

Für die Internet-Nutzung meines Investment Depots gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot, die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot sowie das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- Für mein Investment Depot soll mit der Depotöffnung ein Online-Zugang (Transaktionen sind nicht möglich) inkl. Online-Abrechnungen/-Depotauszüge eingerichtet werden. **Dies ist auch für Minderjährige möglich.** Die PIN für den Online-Zugang erhalte ich mit separater Post.
- Für mein Investment Depot soll mit der Depotöffnung ein Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/-Depotauszüge und die Möglichkeit, online zu transaktionieren, d. h. zu kaufen, verkaufen, umzuschichten und Zahlungspläne zu bearbeiten etc., eingerichtet werden. **Dies ist nicht für Minderjährige möglich.** Des Weiteren habe ich die Informationen zu Vertragsabschlüssen und zu den damit verbundenen Dienstleistungen online-geführter Investment Depots bzw. Konten für den Verbraucher inkl. der Widerrufsbelehrung nach dem Fernabsatzrecht erhalten. Die PIN erhalte ich mit separater Post.

Bankverbindung für Einzugermächtigung/Spar- und Entnahmeplan/externe Bankverbindung⁷

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtende(n) Zahlung(en) bei Fälligkeit zulasten der von mir nachfolgend angegebenen Bankverbindung (externe Bankverbindung) mittels Einzugermächtigungslastschrift einzuziehen und Auszahlungen ausschließlich auf diese Bankverbindung per Überweisung vorzunehmen. Eine Änderung der externen Bankverbindung ist grundsätzlich möglich und muss schriftlich erfolgen. Steuerrückerstattungen zu meinen Gunsten sowie Steuernachzahlungen zu meinen Lasten im Rahmen der Abgeltungsteuer sollen ebenfalls über diese Bankverbindung abgewickelt werden. **Für die Internet-Nutzung muss mindestens ein Depotinhaber mit dem Inhaber der externen Bankverbindung identisch sein.**

Zu meiner Sicherheit werden über das Internet übermittelte Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen nur ausgeführt, wenn der Gegenwert des Kaufauftrags von der unten genannten externen Bankverbindung eingezogen und/oder der Transfer des Verkaufserlöses gemäß meiner Weisung auf die unten genannte externe Bankverbindung erfolgen soll. Eine Änderung der externen Bankverbindung muss schriftlich erfolgen.

⁷ Auch wenn Sie keine Zahlungen durch Einmalanlagen und Sparpläne tätigen, bitten wir Sie, uns eine Bankverbindung mitzuteilen. Sie erleichtern uns dadurch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

Nachname

Vorname(n)

Verwendungszweck (nur bei Entnahmeplan)

Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom 1. Depotinhaber)

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und in den jeweiligen Verkaufsprospekten, Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds über die mit einer Anlage (in Investmentfonds) verbundenen Risiken. Diese Unterlagen werden Ihnen von Ihrem Vermittler/Vertriebspartner bzw. von der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. von der ebase rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte des jeweiligen Fonds finden Sie auch unter „www.ebase.com“.

F 1601.11 – 01/2010

ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EINES COMINVEST DEPOTS BEI DER EBASE

Fondsauswahl/Investmentangaben

Fondsname

WKN/ISIN

Einmalanlage (mind. 500,00 EUR)

sollen sofort

oder am

..

vom vorgenannten Konto abgebucht werden⁸

oder werden von mir überwiesen.⁸

Zahlungspläne

Sparplan (mind. 50,00 EUR)

Entnahmeplan (mind. 125,00 EUR)⁹

Monat Jahr

Der Spar- / Entnahmeplanbetrag¹⁰ soll erstmals vom / auf das vorgenannte(n) Konto eingezogen / überwiesen werden – ab:

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Dynamik für Sparplan: Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Die Dynamik soll davon abweichen (in ganzen Prozentpunkten):

Dynamik ist nicht erwünscht.

Fondsname

WKN/ISIN

Einmalanlage (mind. 500,00 EUR)

sollen sofort

oder am

..

vom vorgenannten Konto abgebucht werden⁸

oder werden von mir überwiesen.⁸

Zahlungspläne

Sparplan (mind. 50,00 EUR)

Entnahmeplan (mind. 125,00 EUR)⁹

Monat Jahr

Der Spar- / Entnahmeplanbetrag¹⁰ soll erstmals vom / auf das vorgenannte(n) Konto eingezogen / überwiesen werden – ab:

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Dynamik für Sparplan: Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Die Dynamik soll davon abweichen (in ganzen Prozentpunkten):

Dynamik ist nicht erwünscht.

Fondsname

WKN/ISIN

Einmalanlage (mind. 500,00 EUR)

sollen sofort

oder am

..

vom vorgenannten Konto abgebucht werden⁸

oder werden von mir überwiesen.⁸

Zahlungspläne

Sparplan (mind. 50,00 EUR)

Entnahmeplan (mind. 125,00 EUR)⁹

Monat Jahr

Der Spar- / Entnahmeplanbetrag¹⁰ soll erstmals vom / auf das vorgenannte(n) Konto eingezogen / überwiesen werden – ab:

und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

Dynamik für Sparplan: Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Die Dynamik soll davon abweichen (in ganzen Prozentpunkten):

Dynamik ist nicht erwünscht.

⁸ Bei fehlenden Angaben geht die ebase davon aus, dass der Anlagebetrag überwiesen wird – es erfolgt dann **keine** Einzugsermächtigungslastschrift des Anlagebetrags.

⁹ Der regelmäßige Verkauf der Fondsanteile erfolgt erstmals ab dem eingetragenen Termin. Nach dem Verkauf der Anteile wird der Gegenwert auf das vorgenannte Konto überwiesen.

¹⁰ Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin bei der ebase vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat durchzuführen.

Vermögenswirksame Leistungen (bei Gemeinschaftsdepot nicht möglich)

Ich beantrage die Eröffnung eines vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrags für nachstehenden Fonds:

Fondsname

WKN/ISIN

Betrag in EUR¹¹

¹¹ Die Zahlungen zu Ihrem Wertpapier-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Es gelten die umseitig unter II. abgedruckten Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

Bemerkungen des Vermittlers/Vertriebspartners; abweichende Wohnanschrift des zweiten gesetzlichen Vertreters

Sie können auf folgendes Treuhandkonto der ebase, unter Angabe der Depotnummer, des Namens des Depotinhabers und des Fonds, der WKN oder ISIN bzw. der Depotpositionsnummer, einzahlen*: Commerzbank AG München, Bankleitzahl: 700 400 41, Konto: 2122331 / IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00 / BIC: COBADEFF700

Unsere österreichischen Kunden bitten wir, auf folgendes Konto der ebase einzuzahlen: Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Bankleitzahl: 31000, Konto: 50.699.248

* Die Bankverbindung des Treuhandkontos kann ausschließlich für den Kauf von Fondsanteilen ins Investment Depot verwendet werden.

European Bank
for Fund Services GmbH
80218 München
DEUTSCHLAND